OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605473/12/BL

Datum:
Linz, 19. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der C L, vertreten durch H-W Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. August 2022, GZ: BHUU/922160001041/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte Ort ersetzt wird durch: „auf Höhe des Hauses x, in Fahrtrichtung L“. Zudem wird nach der verletzten Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO ergänzt: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Höhe von 74 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.08.2022, GZ: BHUU/922160001041/22, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass sie am 21.12.2021 um 16:38 Uhr in x, mit dem PKW mit dem Kennzeichen x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei dabei zu ihren Gunsten bereits abgezogen worden. Aus diesem Grund wurde gegenüber der Bf eine Geldstrafe in Höhe von 370 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 14 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 37 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 06.09.2022 Beschwerde und teilte darin zusammengefasst mit, dass sie mit höchstens 80 km/h gefahren sei, dass eine fehlerhafte Messung vorliege und sich die Behörde damit nicht auseinandergesetzt habe. Weiters wird in der Beschwerde ausgeführt, dass der Tatort nicht präzise angegeben sei, da als Tatort x angeben sei. Es fehle der Straßenabschnitt bzw. die Höhe, auf der die Geschwindigkeit überschritten worden sei. Laut Beilage der Beschwerde (Google Maps Ausdruck) befinde sich der Tatort ca. 38 m vom Messort entfernt.
Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Bestellung eines Sachverständigen, die ersatzlose Behebung des Straferkentnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung oder das Vorgehen nach § 33a VStG.

I.3. Mit Schreiben vom 06.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesveraltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.12.2022, bei welcher die Bf mit ihrem Rechtsanwalt und eine Vertreterin der belangten Behörde

anwesend waren. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde die Bf zum Vorfall befragt. Auch der Polizist, der die Lasermessung durchgeführt hat, wurde als Zeuge ausführlich befragt und der verkehrstechnische Amtssachverständige hat seine fachlichen Ausführungen dargelegt. Dieser hat auch vor der Verhandlung einen Lokalaugenschein durchgeführt und ein 360-Grad Video der Örtlichkeit angefertigt (vom Messstandort aus). Dieses Video wurde in der Verhandlung gezeigt. Beweis erhoben wurde zudem durch Einsicht in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS); aus diesem wurden zwei Ausdrucke angefertigt und der Verhandlungsschrift beigelegt. Auch die Verwendungsbestimmungen des Lasermessgerätes mit der Bauart TruSpeed (Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung GZ 2666 / 2009 vom 27. Mai 2009, vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) wurden der Verhandlungsschrift beigelegt und dienen ebenfalls als Beweisgrundlage. Die in der Verhandlung durch die Bf beantragte Beischaffung einer fachkundigen Auskunft des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, zum Beweis dafür, dass die Bestimmung des Punktes 6.2.2.5. der Zulassung für das gegenständliche Lasermessgerät zwingend ist und keinen Spielraum für technische Berechnungen zulässt, konnte unterbleiben, da bereits aus dem soeben genannten Bedienungshandbuch ohnehin eindeutig hervorgeht, dass eine Abweichung vom Prozedere der Inbetriebnahme grundsätzlich nicht möglich ist (siehe dazu unter Punkt II.2. den konkreten Wortlaut).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf fuhr am 21.12.2021 um 16:38 Uhr in das Ortsgebiet von x auf der S in Richtung L mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x ein. Die dort gültige zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurde von der Bf überschritten. Die Bf fuhr auf Höhe des Hauses x, mit 94 km/h. Nach Abzug der Messtoleranz wurde die Geschwindigkeit um 41 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels Lasermessung durch den Polizeibeamten Rev.Insp. D D mit einem Lasermessgerät der Bauart TruSpeed festgestellt. Der Polizeibeamte stand mit dem Messgerät bei der Einfahrt des Hauses x. Die Messung der Geschwindigkeit wurde in Fahrtrichtung der Bf (diese ist auf den Polizisten zugefahren) und in einer Entfernung von 142,8 Metern vom Standort des Polizisten aus durchgeführt und somit auf Höhe des Hauses x, das sich im Ortsgebiet befindet. Der Abstand zwischen Aufstellungsort des Polizisten und Ortstafel betrug 158 Meter. Zum Zeitpunkt der Messung befand sich unmittelbar vor der Bf und unmittelbar hinter ihr kein anderes Fahrzeug. Die Messung wurde mit freiem Sichtfeld durchgeführt. Es ist ausgeschlossen, dass irrtümlich ein anderes Fahrzeug anvisiert und gemessen wurde. Die Anhaltung der Bf erfolgte bei der Einfahrt des Hauses x, das sich gegenüber dem Aufstellungsort des Polizisten befindet. Zum Zeitpunkt der Messung war die Dämmerung schon weit fortgeschritten und es herrschten schlechte Sicht-verhältnisse (Spiegelung der Straße).

Bei Inbetriebnahme des Lasermessgerätes hat der messende Beamte, der beruflich hauptsächlich mit Geschwindigkeitsmessungen betraut ist, vor Beginn der Messungen um 15:50 Uhr und somit bevor es dunkel war (bei beginnender Dämmerung), bei einem nahe gelegenen Haus (bzw. dem Hausdach) zuerst eine Nullmessung und dann die Zielerfassung durchgeführt.
Dies widerspricht den Verwendungsbestimmungen im Punkt 6.2.2.5. und müsste grundsätzlich in umgekehrter Reihenfolge erfolgen. Im Punkt 6.2.2.5. der Verwendungsbestimmungen heißt es unter anderem: „Vor Beginn der Messung an einem neuen Aufstellungsort ist die einwandfreie Zielerfassung in horizontaler und vertikaler Richtung unter Verwendung der vorgesehenen Testprozedur gegen ein allseits scharf gegen den Hintergrund abgegrenztes Ziel entsprechend der Bedienungsanleitung zu überprüfen. Daran anschließend ist eine Messung gegen ein ruhendes Ziel durchzuführen, wobei eine einwandfreie Messung mit der Geschwindigkeitsanzeige „0 km/h“ erfolgen muss. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt der Laser-VKGM als fehlerhaft und darf nicht weiter verwendet werden. Die Durchführung der Kontrollen ist mit einem Protokoll zu belegen.“

Die Lasermessung der Geschwindigkeit des Fahrzeuges der Bf wurde aus technischer Sicht im konkreten Fall ordnungsgemäß durchgeführt, da zum Zeitpunkt der Messung keine Sichtbehinderung des Polizeibeamten bestand und sich unmittelbar vor und hinter der Bf kein anderes Fahrzeug in ihrer Fahrtrichtung befand.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Bf hat in der mündlichen Verhandlung eindeutig ausgesagt, dass sich vor ihr kein Fahrzeug befunden hat, als sie in das Ortsgebiet von H eingefahren ist bis zum Ort der Anhaltung. Es besteht kein Grund an dieser Aussage zu zweifeln. Hinsichtlich dieses Umstandes hat auch der messende Polizeibeamte ausgesagt, dass er sich sicher ist, dass kein Fahrzeug unmittelbar vor der Bf gefahren ist und auch keines unmittelbar hinter ihr war. Er hat zudem ausgeführt, dass er bei der Messung ein freies Sichtfeld hatte. Der Sachverhalt ergibt sich diesbezüglich aus den übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen der Bf und des Polizisten in der mündlichen Verhandlung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der als Zeuge vernommene Polizist diese Aussage bereits im Zuge der ersten Befragung angegeben hat. Die belangte Behörde hat ergänzend beantragt den Zeugen nochmals zu vernehmen, nachdem der Amtssachverständige bereits mit seinen Ausführungen begonnen hatte, hinsichtlich der Frage, ob weitere Fahrzeuge im Sichtfeld waren oder nicht. Dies hat der Polizist – genau wie bei der ersten Befragung – beantwortet. Somit besteht kein Zweifel an dieser Aussage und es bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der Verwertbarkeit dieses Zeugenbeweises. Für die erkennende Richterin steht daher fest, dass unmittelbar vor der Bf (in ihrer Fahrtrichtung) kein anderes Auto gefahren ist. Gleiches gilt hinsichtlich

des Umstandes, dass kein anderes Fahrzeug unmittelbar hinter der Bf gefahren ist. Der Polizist hat diesbezüglich glaubwürdig dargelegt, dass er im Anschluss an die Messung des Fahrzeuges der Bf ansonsten auch ein dahinter fahrendes Fahrzeug gemessen und angehalten hätte und dass das aber nicht der Fall war. Dass somit freies Sichtfeld bestand, ist auch nachvollziehbar, wenn grundsätzlich ein reges Verkehrsaufkommen zu diesem Zeitpunkt geherrscht hat. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Strecke zwischen Ortstafel und Anhalteort nur eine relativ kurze Strecke ist (ca. 158 m). Es ist daher durchaus nachvollziehbar, dass hier kein Fahrzeug (in der gleichen Fahrtrichtung) das Sichtfeld beeinträchtigt hat.

Weiters ergeben sich aus den schlüssigen und glaubwürdigen Aussagen des Polizisten sein Standort bei der Messung und der Ort der Anhaltung sowie die Entfernung bei der Messung (142,8 Meter) und die Entfernung von seinem Standort zur Ortstafel (158 Meter). Der Ort der Anhaltung wurde von der Bf auch bestätigt.
Der Polizeibeamte erweckte in der mündlichen Verhandlung insgesamt den Eindruck, dass er mit der Handhabung des Lasermessgerätes bestens vertraut ist. Da dies zu seinen Hauptaufgaben zählt, ist davon auszugehen, dass er besonders geschult ist. Er hinterließ auch einen gewissenhaften und kompetenten Eindruck, sodass aus diesem Grund daraus zu schließen ist, dass er die Handhabung und Bedienung des Lasermessgerätes bestens kennt und das handschriftliche Messprotokoll nach der Messung auch genau ausgefüllt hat. Der Umstand, dass zuerst die Nullmessung und dann erst die Zielerfassung bei der Inbetriebnahme erfolgt sind, ergibt sich ebenso aus den Aussagen des Zeugen. Auch wenn hier nicht die richtige Reihenfolge eingehalten wurde, laut Bedienungsanleitung Punkt 6.2.2.5., besteht ansonsten kein Zweifel an der richtigen Bedienung und Handhabung sowohl bei der Inbetriebnahme als auch bei Messung. Der Zeuge hat auch genau geschildert bei welchem Haus er bei der Inbetriebnahme die Null-Messung und Zielerfassungen durchgeführt hat. Dass dies grundsätzlich nachvollziehbar und technisch in Ordnung ist, wurde vom Amtssachverständigen bestätigt. Zusammenfassend hat der befragte Polizeibeamte einen kompetenten und glaubhaften Eindruck hinterlassen und in keiner Weise den Anschein erweckt die Bf ungerechtfertigt belasten zu wollen. Ein solches Verhalten mit dem sich der Beamte in die Gefahr einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung bringen würde, würde jeder Lebenserfahrung widersprechen. Dem Einwand des Vertreters der Bf wonach der Zeuge seine Aussagen zu Lasten der Bf „nachgebessert“ habe, kann nicht gefolgt werden und ist auch aus dem Verhandlungsprotokoll nicht ersichtlich. Der Polizist hat lediglich seine Aussage nochmals bestätigt bzw. präzisiert.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Geschwindigkeitsmessung (trotz nicht richtiger Reihenfolge der Kontrollen des Gerätes bei der Inbetriebnahme) wurde durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen geprüft und bestätigt.

Dieser hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung klar, schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass „wenn aber die Rahmenbedingungen ergeben, dass eine mögliche Abweichung zu keiner Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug führt, ist diese Abweichung dann im Hinblick auf die Entstehung des ggst. Messwertes nicht schlagend geworden." Der Amtssachverständige hat weiters dargelegt, dass wenn unmittelbar vor der Bf kein anderes Fahrzeug war, dass sich dann „eine mögliche Veränderung der Zielerfassung durch eine Abweichung des Messstrahls im ggst. Fall nicht ausgewirkt haben" kann.
Aus diesen Gründen – und dem insgesamt erstatteten Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung – geht die erkennende Richterin von der Richtigkeit der Messung der Geschwindigkeit aus.
Dass es durch die einsetzende Dunkelheit zu einer fehlerhaften Messung gekommen sein könnte oder andere, in der Beschwerde genannte Fehler aufgetreten sind, hat der Amtssachverständige ebenfalls ausgeräumt und dies ausführlich, schlüssig und nachvollziehbar erklärt.

Der Beginn der Geschwindigkeitsmessungen und die Durchführung der Kontrollen des Gerätes bei Inbetriebnahme ergeben sich aus dem handschriftlichen Messprotokoll. Für das Ausfüllen dieses Protokolls nennt das Bedienungshandbuch keine konkreten Vorgaben, sodass keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit des vorgelegten handschriftlichen Protokolls, das sich im behördlichen Akt befindet und das auch als Original bei der Verhandlung eingesehen wurde, bestehen. Die Durchführung der Kontrollen bei der Inbetriebnahme (wenn auch in falscher Reihenfolge) und die Messungen werden dadurch und durch die Aussagen des Polizeibeamten belegt.

Der Ort der Geschwindigkeitsüberschreitung ergibt sich aus der Nachschau im Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS). Die entsprechenden Ausdrucke vom 12.12.2022 wurden als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen. Aus diesen Ausdrucken geht hervor, wo sich die Ortstafel befindet, und wo der eigentliche Tatort liegt (Entfernung von ca. 143 Meter vom Aufstellungsort des messenden Polizisten). Dass dieser Tatort innerhalb des Ortsgebietes von H liegt, ergibt sich auch aus der Aussage des Polizisten, der mit dem Lasermessgerät die Entfernung der Ortstafel mit 158 Meter und das Fahrzeug der Bf mit einer Entfernung von 142,8 Metern gemessen hat. Auch der Amtssachverständige hat bestätigt, dass sich der Ort der Geschwindigkeitsmessung innerhalb des Ortsgebietes befindet.

Der Umstand, dass die Dämmerung an einem 21.12. um 16:38 Uhr bereits weit fortgeschritten ist, ergibt sich aus der Lebenserfahrung. Die schlechten Sichtverhältnisse (Spiegelung der Straße) wurden von der Bf in der mündlichen Verhandlung angegeben.

Die Ausführungen der Bf, wonach sie maximal 80 km/h (Beschwerde) bzw. zwischen 80 und 90 km/h (mündliche Verhandlung) gefahren sei, sind als Schutzbehauptungen zu werten, um einerseits eine Verwaltungsstrafe zu vermeiden und andererseits einen möglichen Führerscheinentzug zu verhindern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (im Folgenden: StVO 1960) darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschreitet.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Dadurch, dass laut festgestelltem Sachverhalt in Verbindung mit der Beweiswürdigung kein Zweifel daran besteht, dass die gemessene Geschwindigkeit korrekt ist, hat die Bf zum angeführten Zeitpunkt den Tatbestand des § 99 Abs. 2e StVO 1960 iVm § 20 Abs. 2 StVO 1960 eindeutig erfüllt. Die höchstzulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet (50 km/h) wurde, nach Abzug der Messtoleranz, von der Bf um 41 km/h überschritten.

Auch wenn im konkreten Fall die Verwendungsbestimmung im Punkt 6.2.2.5. nicht in der richtigen Reihenfolge eingehalten wurden (betreffend die Inbetriebnahme: falsche Reihenfolge von Zielerfassung und Null-Messung), so hat doch der Amtssachverständige eindeutig klargestellt, dass dies dann technisch nicht relevant ist, wenn unmittelbar vor der Bf und hinter ihr kein anderes Fahrzeug war. Nach übereinstimmender Aussage der Bf und des messenden Polizisten hat ein freies Sichtfeld bestanden. Eine Verwechslung, iSe Messung eines anderen Fahrzeuges, das etwa unmittelbar vor der Bf gefahren ist, ist daher ausgeschlossen.

Auch das handschriftliche Messprotokoll lässt keinen Zweifel an der Tatsache der Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung und der Kontrollen des Gerätes. Wie bereits der VwGH dargelegt hat, ist „die Anfertigung und Vorlage des Messprotokolls zwar keine Bedingung für die Richtigkeit einer Verkehrsgeschwindigkeitsmessung, weil dieses lediglich dem Zweck dient, die durchgeführten Kontrollen darzutun (siehe wörtlich in den Verwendungsbestimmungen "zu belegen"), also bloß ein Beweismittel neben anderen Beweismitteln bildet. Die Durchführung der Kontrollen ist jedoch eine notwendige Bedingung für die Wertung der danach folgenden Geschwindigkeitsmessungen als richtig.“ Da somit von der Durchführung der Kontrollen auszugehen ist und der Amtssachverständige dargelegt hat, dass die Vertauschung bei der Inbetriebnahme zu keinen Bedenken bei der Messung führt, wenn kein anderes Fahrzeug unmittelbar vor oder hinter der Bf (in deren Fahrtrichtung) war, ist die Geschwindigkeitsmessung als richtig zu werten.

Auch wenn der VwGH in einer Entscheidung (2001/02/0123 vom 25.01.2002) ausgeführt hat, dass „die Durchführung der gemäß Punkt 2.7 der Verwendungsbestimmungen für das Geschwindigkeitsmessgerät Laser-VKGM LTI 20.20 TS/KM vorgeschriebenen Kontrollen (...) eine notwendige Bedingung für die Wertung der danach folgenden Geschwindigkeitsmessungen als richtig“ ist, wurde in einer danach ergangenen Entscheidung (2003/02/0103 vom 23.09.2003) dargelegt, dass wenn Beweisergebnisse vorliegen, „auf Grund derer jedenfalls von einem gültigen Messergebnis ausgegangen werden kann, so ist mit dem Hinweis auf E 25.1.2002, 2001/02/0123, welches die Nichteinhaltung einer Verwendungsbestimmung im Hinblick auf das Lasermessgerät betraf, für den Beschuldigten nichts gewonnen.“

Genauso ist es im hier vorliegenden Fall: Die Verwendungsbestimmung des Punktes 6.2.2.5. für das Lasermessgerät der Bauart TruSpeed wurde bei der Inbetriebnahme zwar nicht in der richtigen Reihenfolge eingehalten, der Amtssachverständige hat aber ausführlich dargelegt und mehrmals betont, dass dies zu keiner Beeinträchtigung der Messung führen kann, wenn freies Sichtfeld bestand (siehe dazu die Feststellungen unter Punkt II. 2 und II.3.). Es kann somit aufgrund dieses Beweisergebnisses von einem jedenfalls gültigen Messergebnis ausgegangen werden.

III.2.2. Änderung Tatort:

Als Tatort ist im Straferkenntnis der Ort der Anhaltung angeführt: Laut Anzeige der Polizei (und so auch im Straferkenntnis) ist als Tatort die Adresse x, angegeben. Diese Adresse befindet sich gegenüber dem Ort, an dem die Polizisten den Standort für die Messung gewählt haben. Am Ort der Anhaltung hat die Bf aber jedenfalls nicht die Geschwindigkeit überschritten, sondern das Fahrzeug war hier bereits zum Stillstand gekommen. Die Messung der Geschwindigkeit wurde laut Anzeige der Polizei und Angaben des befragten Zeugen in einer Entfernung von 142,8 Meter durchgeführt. In dieser Entfernung liegt aber nicht der im Straferkenntnis angeführte Tatort, dieser ist nur wenige Meter vom Standort des

Polizisten entfernt (gegenüberliegende Straßenseite). Der richtige Tatort, ist somit auf Höhe des Hauses mit der Adresse x. Auf Höhe dieses Hauses beträgt die Entfernung zum Aufstellungsort des messenden Polizisten ca. 143 Meter.

Entsprechend § 44a Z 1 VStG ist die als erwiesen angenommene Tat im Spruch anzuführen. Dabei ist neben dem Tatzeitpunkt auch der Tatort anzugeben. Laut Verwaltungsgerichtshof (vgl. etwa Ra 2021/03/0031 vom 03.03.2021) kommt es „beim Erfordernis einer genauen Tatumschreibung darauf an, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein“.
Im hier vorliegenden Fall liegt der irrtümlich angelastete Tatort (tatsächlich der Ort der Anhaltung) noch im Nahebereich zum richtigen Tatort (etwa 143 Meter vom Ort der Anhaltung entfernt). Jedenfalls liegt dieser richtige Tatort ebenfalls innerhalb des Ortsgebietes, in dem die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Durch die Korrektur des Tatortes erfährt der Gegenstand der behördlichen Entscheidung, nach Ansicht der erkennenden Richterin, keine Änderung und es besteht nicht die Gefahr, dass die Bf durch diese Änderung wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen wird.

Auch der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 21.06.1989, ZfVB 1990/2/841) hat bereits ausgesprochen, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung nur vom Lenker eines in Fahrt befindlichen Fahrzeuges während der Fahrt begangen werden kann, sodass als Tatort kein bestimmter Punkt, sondern stets eine bestimmte Fahrstrecke in Betracht kommt. Maßgeblich ist, dass ein ausreichend enger Bezug zwischen der dem Beschuldigten angelasteten, im Fahren gesetzten Tat mit einem bestimmten Ort hergestellt wird, sodass der Tatort unverwechselbar feststeht.
Das trifft auf den gegenständlichen Fall zu. Es besteht kein Zweifel, wofür die Bf bestraft wurde: Sie fuhr auf der S, Richtung L in das Ortsgebiet von x ein und hat dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten, wodurch der objektive Tatbestand erfüllt wurde. Der Bf war es möglich, ein entsprechendes und auf die Tatstrecke bezogenes Vorbringen zu erstatten. ISd Rechtsprechung des VwGH muss bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Tatort so umschrieben sein, dass geprüft werden kann, ob es unter den örtlichen Anwendungsbereich einer gehörig kundgemachten Verordnung über eine zulässige Höchst-geschwindigkeit fällt (VwGH 25.02.2004, 2001/03/0436). Da der nunmehr korrekt angegebene Tatort (so wie auch der von der belangten Behörde angegebene) jedenfalls im Ortsgebiet von H liegt und zwischen den beiden Orten auch ein räumliches Naheverhältnis besteht, bestehen bezüglich der Spruchkorrektur (Tatort) keine Bedenken.

III.2.3. Subjektiver Tatbestand (Verschulden):

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl Lewisch in Lewisch/ Fister/Weilguni, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf hat kein Vorbringen erstattet, dass zu einer subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist daher von zumindest leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Das Überschreiten der höchstzulässigen Geschwindigkeit im Ortsgebiet (50 km/h) um 41 km/h, bei schlechten Sichtverhältnissen und fortgeschrittener Dämmerung, spricht sogar für einen mittleren Grad der Fahrlässigkeit. Die Bf hätte als Autofahrerin jedenfalls wissen müssen, dass bei diesen Verhältnissen die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit besonders wichtig ist.

III.2.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und § 33a VStG:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde nach § 45 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach § 33a Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Feststellung einer Übertretung und unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 leg. cit. den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder

der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Die beantragte Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des VwGH erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, 2018/09/0209, mwN).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und nach § 33a Abs. 1 VStG (der auf die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG verweist) scheitert im konkreten Fall bereits daran, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als sehr hoch einzustufen ist: Die Sicherheit im Straßenverkehr ist äußerst wichtig um das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Die Vielzahl an Verkehrsunfällen, die durch überhöhte Geschwindigkeit verursacht werden, zeigt, dass die Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen extrem wichtig ist. Dieses Rechtsgut ist durch das Verhalten der Bf auch in hohem Maße beeinträchtigt worden. Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h ist nicht geringfügig und gerade auch bei schlechten Sichtverhältnissen und fortgeschrittener Dämmerung äußerst gefährlich. Da letztlich auch von zumindest einem mittleren Grad der Fahrlässigkeit auszugehen ist (III.2.3) liegt auch kein bloß geringes Verschulden vor.

III.2.5. Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der Bf gewertet. Straferschwerende Gründe waren nicht bekannt. Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in

Höhe von ungefähr 2.100 Euro (so wie auch von der belangten Behörde geschätzt) und hat keine Sorgepflichten.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und befindet die festgelegte Strafe von 370 Euro – bei einem Strafrahmen von 300 bis 5.000 Euro – als tat- und schuldangemessen und ohnehin im unteren Bereich, nahe der Mindeststrafe angesiedelt. Die festgelegte Strafe ist auch im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut, die Sicherheit im Straßenverkehr, angemessen festgesetzt. Die Bedeutung dieses Rechtsgutes ist jedenfalls nicht als gering einzustufen. Aus diesen Gründen war auch eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich (siehe dazu genauer Punkt III.2.4.).

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall der Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß erforderlich und angemessen ist, um sie künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die vorliegende Strafe ist zudem auch aus generalpräventiven Erwägungen im konkreten Ausmaß vorzuschreiben.

III.2.6. Zitierung der verletzten Rechtsnorm im Spruch:

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Rechtsvorschrift war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

III.2.7. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß 74 Euro und somit 20% der verhängten Strafe, als Kostenbeitrag festzulegen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.09.2003, 2003/02/0103, ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Das vorliegende Erkenntnis gründet zudem

maßgeblich auf der Feststellung des relevanten Sachverhaltes, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund von beweiswürdigenden Überlegungen getroffen hat, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu etwa VwGH 18.05.2018, Ra 2018/01/0027). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang